



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 2 21, 30002 Hannover

Landkreise und kreisfreie Städte
Landeshauptstadt Hannover
Region Hannover, Stadt Göttingen
per E-Mail

Bearbeitet von:
Sören Bartz

Nachrichtlich:
Arbeitsgemeinschaft der
kommunalen Spitzenverbände
c/o Niedersächsischer Städtetag
Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI)
per E-Mail

E-Mail: Soeren.Bartz@mi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
13.35 - 12235 - 8.4.1a

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
64 09

Hannover
01.08.2017

**Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG);
Ermittlung von Abzugsbeiträgen bei anteiliger Sachleistungsgewährung oder Leistungs-
einschränkungen (§ 1a AsylbLG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Dezember 2016 hat der Bundesrat dem Entwurf für ein Drittes Gesetz zur Änderung des AsylbLG nicht zugestimmt, weshalb die darin vorgesehene Anpassung an die Werte der neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2013 nicht ins AsylbLG übernommen wurde und somit die Leistungssätze aus 2016 auf Basis der EVS 2008 nach wie vor gelten. Daher müssen auch die Abzugsbeträge bei Sachleistungen oder Leistungseinschränkungen derzeit weiterhin auf Basis der EVS 2008 berechnet werden.

Den Ländern ist gesetzlich bislang kein Berechnungsweg für die Abzugsbeträge im Bereich des AsylbLG während der ersten 15 Monate des Aufenthalts im Bundesgebiet vorgeschrieben. Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) schreibt seit dem 01. Januar 2017 für den Fall der anderweitigen Bedarfsdeckung nach § 27a Abs. 4 einen Abzug in Höhe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben der EVS 2013 ohne Fortschreibung vor.

Für eine einheitliche Verfahrenshandhabung im Bereich AsylbLG hat die Länderarbeitsgemeinschaft für Migration und Flüchtlingsfragen (ArgeFlü) mehrheitlich im Nachgang zur Sitzung am 15./16. Mai 2017 in Schwerin folgenden Umlaufbeschluss gefasst:

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-65 50
Nach Dienstschluss:
(05 11) 1 20-61 50

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

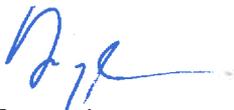
Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 106 035 355
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)

1. Bis zu einer gesetzlichen Regelung zur Ermittlung von Abzugsbeträgen für Leistungen im Rahmen der § 1a AsylbLG (Leistungseinschränkung) bzw. § 3 AsylbLG (alternative Sicherstellung durch Sachleistungen o. ä.) erfolgt die Bedarfsfeststellung im Rahmen der Grundleistungsgewährung in Anlehnung an § 27a Abs. 4 SGB XII.
2. Daraus folgt, dass in diesen Fällen bei einem Abzug von ganzen Abteilungen oder einzelnen Bedarfen aus einer Abteilung, die in §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 RBEG genannten Beträge auf Grundlage der EVS 2008 maßgebend sind, soweit diese Bedarfe durch den Gesetzgeber als bedarfsrelevant für den Bereich des AsylbLG anerkannt wurden.
3. Sofern die Festlegung der Leistungshöhe nach § 3 AsylbLG auf Grundlage der EVS 2013 erfolgt, werden ab diesem Zeitpunkt die in der EVS 2013 genannten Beträge für einen Abzug in diesen Fällen maßgebend sein.
4. Somit erfolgt in diesen Fällen keine Fortschreibung der ausgewiesenen Abteilungen und Einzelbedarfe der EVS 2008/2013.

Ich bitte darum, künftig entsprechend zu verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Brengelmann